

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 22 (1920-1921)

Heft: 6

Artikel: Inkasso der Beiträge für die Zentralkasse des Bernischen Lehrervereins = Encaissement des cotisations à la Caisse centrale du B. L. V.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inkasso der Beiträge für die Zentralkasse des Bernischen Lehrervereins.

1. Die Sektionskassiere des B. L. V. werden hiermit ersucht, zu Handen der *Zentralkasse des B. L. V.* pro IV. Quartal 1920 Fr. 8.— per Mitglied einzuziehen.

2. Zu Handen des *Schweizerischen Lehrervereins* ist pro Mitglied Fr. 1.50 zu erheben (Jahresbeitrag pro 1920: Zentralkasse Fr. 2.—, Hilfskasse für Haftpflichtfälle Fr. —.50; bereits einkassiert: Fr. 1.—, Restanz Fr. 1.50).

Die Beiträge sind bis *31. Dezember 1920* dem Sekretariat des B. L. V. in Bern (Postcheck III 107) einzusenden. Die Mittellehrer zahlen diese Beiträge ihren eigenen Sektionskassieren.

Der Zentralsekretär des B. L. V.:

O. Graf.

Darlehenskasse, Zinsfuss.

Der K. V. des B. L. V. hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1920 den Zinsfuss für alle aus der Zentralkasse des B. L. V. gewährten Darlehen auf 5 % festgesetzt.

Der Kantonalvorstand.

Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an bernischen Mittelschulen.

Bericht über das Jahr 1919.

Die neuen Zeitverhältnisse haben die Notwendigkeit der Pensionierung und der Witwen- und Waisenversorgung in alle Volksschichten getragen, und der Ausbau unserer Kasse zu einer obligatorischen, den neuen Wertverhältnissen angepassten Fürsorgeinstitution wurde zu Anfang des Sommers 1919 vom Vorstand angestrebt und von massgebender Seite in Aussicht gestellt. Der heutige Kantonalvorstand des bernischen Mittellehrervereins und dessen Vertreter haben nicht in dieser Richtung gearbeitet, sondern eine Neugründung befürwortet, und die bestehende Kasse, die auf gesunder Basis aufgebaut ist, und die sich in dem vorläufig bescheidenen Rahmen sehr leistungsfähig erwies, wurde in unsachlicher Weise kritisiert und irrtümlicherweise als nicht ausbau-

Encaissement des cotisations à la Caisse centrale du B. L. V.

1. Les caissiers de section du B. L. V. sont priés par ces lignes d'encaisser pour la *Caisse centrale du B. L. V.* fr. 8.— par membre pour le IV^e trimestre 1920.

2. Pour le S. L. V. sont à prélever: fr. 1.50 par membre (cotisation annuelle pour 1920: Caisse centrale fr. 2.—, caisse de secours en cas de responsabilité civile fr. —.50; déjà encaissé fr. 1.—, reste fr. 1.50).

Les cotisations devront être adressées jusqu'au *31 décembre 1920* au secrétariat du B. L. V. à Berne (compte de chèques III 107).

Les maîtres secondaires paient ces cotisations à leur caissier de section.

Le secrétaire central du B. L. V.:

O. Graf.

Caisse de prêt, taux.

Le C. C. du B. L. V., dans sa séance du 30 octobre 1920, a fixé à 5 % le taux d'intérêts pour tous les prêts accordés par la caisse central du B. L. V.

Le Comité central.

fähig hingestellt. Mit oder ohne Versicherungstechnik ist es leicht herauszubringen, dass eine neugegründete Kasse nicht mehr leisten kann als eine schon bestehende, die über ein gewisses Deckungskapital und über Mitglieder mit einem normalen mittleren Risiko verfügt, und die man mit den gleichen Mitteln dotiert wie die neu zu gründende Kasse. Zu Gunsten der neuen Kasse kommt in Betracht, dass bei Verbindung von Pensionierung und Hinterlassenenfürsorge die ganze Mittel Lehrerschaft, verheiratet oder ledig, ein fortwährendes Interesse an der Kasse behält.

Die Verwaltungskommission hatte am 4. Juli 1919 ein Gesuch an die Unterrichtsdirektion gerichtet, sie möchte die Kasse im neuen Gesetz zu einer obligatorischen Institution mit grösseren Renten und Prämien ausbauen; eine Abordnung der Kommission hat sich ferner durch eine Audienz bei der Unterrichtsdirektion überzeugt, dass die Vertreter des Kantonalvorstandes nicht für den Ausbau unserer Kasse gearbeitet hatten. Der Präsident der Hauptversammlung hat nun unter